

## Erläuterungen Allgemeine Preise

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen der Aschaffener Versorgungs-GmbH zur Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz



Die Aschaffener Versorgungs-GmbH (im Folgenden AVG genannt) bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz auf der Grundlage der jeweils geltenden

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) einschließlich der "Ergänzenden Bestimmungen" der AVG
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) der AVG

zu den nachfolgenden Bestimmungen an.

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Kundenanlage

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Kundenanlage gesondert erfasst und abgerechnet. Als Kundenanlage gilt jeder Haushalt, jeder landwirtschaftliche Betrieb, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige, als selbstständige Wirtschaftseinheit genutzte Stromabnahmestelle. Eine Kundenanlage kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang stehende Verbrauchseinrichtungen gelten als eine einzige Kundenanlage.

Als eigene Kundenanlage gelten auch Verbrauchseinrichtungen, die von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren und Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, gemeinschaftliche - nicht gewerbliche - Waschanlagen, Garagen und dergleichen).

#### 2. Bedarfsarten

##### 2.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Strombezug für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke.

Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.).

##### 2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Strombezug von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich eines zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfererei, die Saatzucht und der Pilzanbau. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51, Absatz 1, und des § 51a des Bewertungsgesetzes überschreitet, und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

##### 2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Strombezug, der nicht Hausbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

##### 2.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

2.4.1 Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

2.4.2 Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

2.4.3 Ist der Kunde mit der Zuordnung zu einer Bedarfsart nach Ziffer 2.4.2 nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt. Für jeden zusätzlichen Zähler wird ein zusätzlicher Verrechnungspreis und Grundpreis gemäß Preisblatt berechnet.

2.4.4 Im Tariffsystem mit Leistungsmessung sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten immer getrennt zu messen und abzurechnen. Lässt der Kunde die Anlage nicht trennen, wird nach gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf abgerechnet.

Aschaffener Versorgungs-GmbH  
Kundenservice  
Werkstraße 2  
63739 Aschaffener

Telefon 06021 391-333  
Telefax 06021 391-399-333  
E-Mail kundenservice@stwab.de  
Internet www.stwab.de

Aufsichtsratsvorsitzender  
Oberbürgermeister  
Klaus Herzog  
Geschäftsführer  
Ass. jur. Peter Bickel  
Dieter Gerlach  
Sitz der Gesellschaft  
Aschaffener  
Registergericht  
Aschaffener [HRB Nr. 7842]  
USt-Ident-Nr. DE 132 115 294  
USt-Nr. 204/114/70084

Bei Fragen  
wenden Sie sich  
bitte an unseren  
Kundenservice  
Telefon 06021 391-333

## Erläuterungen Allgemeine Preise

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen der Aschaffener Versorgungs-GmbH zur Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz



### 3. Zusammensetzung des Strompreises (Überblick)

Der Strompreis für den je Kundenanlage zum Allgemeinen Preis im Abrechnungszeitraum bezogenen Strom (= Strombezug) setzt sich zusammen aus:

- Arbeits- bzw. Verbrauchspreis: für die vom Kunden bezogene elektrische Arbeit (= Stromverbrauch), gegebenenfalls getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT = Schwachlast),
- Leistungspreis: für die vom Kunden beanspruchte elektrische Leistung,
- Verrechnungspreis: für Messung, Abrechnung und Inkasso.
- Grundpreis: setzt sich zusammen aus Leistungspreis und Verrechnungspreis

Auf den Strompreis sind zusätzlich Abgaben und Steuern zu entrichten. Die Preise, Abgaben und Steuern sind aus dem jeweils geltenden Preisblatt ersichtlich.

### 4. Entgeltzusammensetzung

#### 4.1 Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt

Das Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt wird durch Multiplikation des Stromverbrauchs im Abrechnungszeitraum (in Kilowattstunden = kWh) mit dem Arbeits- bzw. Verbrauchspreis (in Cent/kWh) errechnet. Der Stromverbrauch wird vom Zähler gemessen.

#### 4.2 Leistungsentgelt

##### 4.2.1 Für Kunden ohne Leistungsmessung

Das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem für jede Kundenanlage gesondert anzusetzenden festen Leistungspreis (in Euro/Jahr), bezogen auf die Anzahl der Tage im tatsächlichen Abrechnungszeitraum.

##### 4.2.2 Leistungsentgelt bei Kunden mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung

Falls die vom Kunden in Anspruch genommene 1/4-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraumes 30 Kilowatt (kW) überschreitet, ist die AVG berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen. Das Leistungsentgelt wird durch Multiplikation der höchsten im Abrechnungszeitraum gemessenen 1/4-Stunden-Leistung (in kW) mit dem Leistungspreis (in Euro/kW und Jahr) errechnet.

Als 1/4-Stunden-Leistung gilt die jeweils im Verlauf einer Viertelstunde durchschnittlich in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen, angezeigt und zur Abrechnung auf 0,1 kW gerundet wird.

- 4.2.3 Bei Kunden, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen und dergleichen), beträgt das Leistungsentgelt und das Verrechnungsentgelt für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefangenen 30-Tage-Zeitraum ein Zwölftel des Jahresleistungs- und Jahresverrechnungsentgeltes.

#### 4.3 Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt (in Euro/Jahr) für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich aus den Verrechnungspreisen die sich nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen richten und auf die Anzahl der Tage im tatsächlichen Abrechnungszeitraum bezogen sind.

#### 4.4 Schwachlastregelung

Der Kunde kann zusätzlich den Niedertarif (NT) wählen (= Schwachlastregelung).

- 4.4.1 Die jeweils geltende Schwachlastzeit wird im Preisblatt genannt. Bei Veränderung ihrer Lastverhältnisse kann die AVG mit angemessener Vorankündigung geänderte Zeiten festlegen.
- 4.4.2 Der Stromverbrauch in der Niedertarifzeit wird gesondert gemessen. Die Tarifumschaltung des Zählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.
- 4.4.3 Das Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt hierfür wird durch Multiplikation des Stromverbrauches in der Niedertarifzeit des Abrechnungszeitraumes (in kWh) mit dem in der Niedertarifzeit geltenden Arbeits- bzw. Verbrauchspreis (in Cent/kWh) errechnet.
- 4.4.4 Die Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 4.5.1 betriebenen Wärmepumpen.

Aschaffener  
Versorgungs-GmbH  
Kundenservice  
Werkstraße 2  
63739 Aschaffenburg

Telefon 06021 391-333  
Telefax 06021 391-399-333  
E-Mail kundenservice@stwab.de  
Internet www.stwab.de

Aufsichtsratsvorsitzender  
Oberbürgermeister  
Klaus Herzog  
Geschäftsführer  
Ass. jur. Peter Bickel  
Dieter Gerlach  
Sitz der Gesellschaft  
Aschaffenburg  
Registergericht  
Aschaffenburg [HRB Nr. 7842]  
USt-Ident-Nr. DE 132 115 294  
USt-Nr. 204/114/70084

Bei Fragen  
wenden Sie sich  
bitte an unseren  
Kundenservice  
Telefon 06021 391-333

## Erläuterungen Allgemeine Preise

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen der Aschaffener Versorgungs-GmbH zur Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz



### 4.5 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- 4.5.1 Bei Wärmepumpen kann der Netzbetreiber den Strombezug der Wärmepumpen unterbrechen. Dabei gelten die jeweiligen Bedingungen des Netzbetreibers.
- 4.5.2 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 4.5.1 darf der Energiebedarf zur Raumheizung nicht aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz gedeckt werden.

### 5. Abrechnung und Mitteilungspflichten

- 5.1 Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Strombezug des Kunden abgerechnet wird. In der Regel wird einmal im Jahr (= 365 Tage) abgerechnet. Zwischenzeitlich sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- Bei Preisänderungen oder Änderungen der Abnahmeverhältnisse können die Abschlagszahlungen auch im laufenden Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst werden.
- 5.2 Der Stromverbrauch wird aus den Zählerständen bei Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraumes ermittelt.
- 5.3 Die im jeweils geltenden Preisblatt genannten Leistungspreise, Verrechnungspreise sowie Verbrauchsgrenzen beziehen sich auf einen Abrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden Abrechnungszeitraum werden diese Preise zeitanteilig in Rechnung gestellt bzw. die Verbrauchsgrenzen zeitanteilig angesetzt; Ziffer 4.2.3 bleibt unberührt.
- 5.4 Bei genereller Änderung von Abrechnungsgrundlagen (z.B. Preise, Abgaben, Steuern) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird - ohne Ablesung am Stichtag - in der jeweils folgenden Abrechnung zeitanteilig abgegrenzt (Splitting). Die zeitanteilige Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungswerten.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, der AVG die Art seines Elektrizitätsbedarfs, die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und jede Änderung dieser unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung die bisherige Abrechnung zu einem zu niedrigen Stromentgelt geführt hat, wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; § 10 Abs. 2 StromGVV bleibt unberührt.

### 6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Mit dem Inkrafttreten dieser Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen verlieren die bisherigen Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen der AVG ihre Gültigkeit.
- 6.2 Änderungen dieser Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum jeweils angegebenen Datum wirksam.
- 6.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erläuterungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Erläuterungen nicht berührt.

Stand: 01.06.2008

Aschaffener  
Versorgungs-GmbH  
Kundenservice  
Werkstraße 2  
63739 Aschaffenburg

Telefon 06021 391-333  
Telefax 06021 391-399-333  
E-Mail [kundenservice@stwab.de](mailto:kundenservice@stwab.de)  
Internet [www.stwab.de](http://www.stwab.de)

Aufsichtsratsvorsitzender  
Oberbürgermeister  
Klaus Herzog  
Geschäftsführer  
Ass. jur. Peter Bickel  
Dieter Gerlach  
Sitz der Gesellschaft  
Aschaffenburg  
Registergericht  
Aschaffenburg [HRB Nr. 7842]  
USt-Ident-Nr. DE 132 115 294  
USt-Nr. 204/114/70084

Bei Fragen  
wenden Sie sich  
bitte an unseren  
Kundenservice  
Telefon 06021 391-333